

Kreuzig. Die Zeitung erscheint täglich Abends. Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis der Zeitung 12 Ngr. — Anzeigengebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Gesetz»

Uebersicht.

Deutschland. Warnung der Münchner politischen Zeitung. — Erlas des akademischen Senats von Würzburg. — Die protestantische Gemeinde in Jagenheim. — Graf v. Sied. * Aus der Lausitz. Zerwürfniß unter den Herrnhutern. — Das Festmahl in Mainz unterbleibt. * Meiningen. Das Strafgesetzbuch. Gesehe. * Hechingen. Dankadressen. † Aus dem Fürstenthume Waldeck. Die Verfassung.

Preußen. * Berlin. Der Polenproceß. † Berlin. Instruction in Betreff des Judengesetzes. † Magdeburg. Dr. Erler. — Hr. Papendick.

Oesterreich. † Aus Oesterreich. Die protestantische Gemeinde in Laibach.

Spanien. † Paris. Die Kirchengüter.

Großbritannien. Die Reise der Königin. Die Königin-Witwe. Das neue Gesetz zur Erleichterung des Briefwechsels. Lieutenant Munro. Dampfschiffverbindung zwischen Halifax, den Bermudas und Neufundland. Gerücht vom Tode Ludwig Philipp's.

Frankreich. Der Herzog von Nemours. Der Graf von Paris. Die Ermordung der Herzogin v. Praslin. Einberufung des Pairshofs. Der Herzog v. Choiseul-Praslin. Die Wehlreserven. Arbeiterunruhen in Roanne. Ein toller Matrose. Preussische Schiffe. ** Paris. Die Nordthat.

Schweden. Rüstungen.

Italien. † Rom. Das Papstthum. Rom. Dom Miguel. Der Landtag. Der große Proceß. Cardinal Giacchi. — Die Gährung in Neapel.

Dänemark. * Kopenhagen. Die schleswig-holsteinische Angelegenheit.

Rußland und Polen. * Petersburg. Fürst Ischernyschew. General Kawelin. * Von der russischen Grenze. Die griechischen Sektirer. — Preußen in russischem Dienst.

Griechenland. Athen. Die türkische Differenz.

Nordamerika. Die Indianer in Texas. Die Sklaven.

Wissenschaft und Kunst. † Dresden. Förster's Handbuch für Reisende in Deutschland. * Charand. Das Bad. Die Academie. — Der Stadtrath von Lüttich.

Handel und Industrie. * Salonichi. Die Handelschiffahrt. * Leipzig. Börsenbericht. — Berlin.

Unabdingungen.

Deutschland.

Die Münchner politische Zeitung schreibt: „Es muß in höhern Kreisen sehr übel bemerkt werden, daß gewisse hiesige Berichterstatter für auswärtige Blätter, die unmöglich gut unterrichtet sein können, eine Art Beruf daraus zu machen scheinen, das Publicum mit allerhand Gerüchten über neue Veränderungen im höhern Staatsdienst wie über bevorstehende Reformen in diesem und jenem Zweige des Staatsgebietes aufzuregen und zu beunruhigen. Daß auf solchem Wege nur Verwirrung, nicht Ordnung, die klare Bedingung alles wahren Staatslebens, bewirkt wird, versteht sich wol von selbst, ganz abgesehen davon, daß durch so unbesonnenes Gebahren nur Jenen in die Hände gearbeitet werden dürfte, welchen auch die besonnenste Reform verwünscht ist und welche durch jedes neue Gerücht die Gespensterfurcht der Kurzsichtigen nicht ungern vermehrt und gesteigert sehen, um sie zu unedeln Zwecken auszubuten.“

— Der Senat der Universität Würzburg hat folgende Bekanntmachung erlassen:

„In Folge eines höchsten Ministerialbefehls sieht sich der unterzeichnete Senat veranlaßt, die Studirenden auf die durch die in neuester Zeit vorgekommene Tödtung eines Studenten in München und eines Offiziers dahier abermals sich klar genug herausstellenden bedauerlichen Folgen des Zweikampfs hinzuweisen und hierbei die disciplinaren und polizeilichen Normen über Zweikämpfe der Studirenden, insbesondere die Ministerialentschliefungen vom 24. Jan., 25. März 1843 und 10. Nov. 1845, dann die §§. 60—75 der allerhöchst genehmigten Vorschriften für die Studirenden vom 13. Jan. 1842 aufs neue nachdrücklich einzuschärfen. Im Hinblick auf vorstehenden allerhöchsten Befehl Sr. Maj. des Königs werden die Studirenden an die schweren Strafen, welche den Theilnehmern an Zweikämpfen überhaupt, besonders aber an Zweikämpfen mit Stöckschiffen und Pistolen, in Aussicht gestellt sind, allen Ernstes erinnert, wobei namentlich wiederholt erwähnt wird, daß jede Art von Zweikampf und alle Theilnahme an demselben mit Relegation oder Dimission zc. bestraft, der absichtlich Handel Suchende entlassen und selbst die Leiche eines im Zweikampfe Gebliebenen bei früher Tageszeit ohne alle Begleitung prunklos in den Gottesacker gebracht und still eingesehnt werden soll.“

— Die protestantische Gemeinde in Jagenheim hat eine Eingabe an den König gerichtet mit folgenden Bitten: 1) um Aufhebung der gegen Pfarrer Franz verhängten Amtssuspension, oder 2) um Verweisung der Sache an die im Jahr 1849 abzuhaltende Generalsynode, unter königl. Verfügung, daß die Pfarrei inzwischen durch die Diöcesangeistlichen versehen werde; oder 3) der König möge sonst einen Weg bezeichnen, wie die Gemeinde ihre religiösen Bedürfnisse befriedigen könne, was bei einem orthodoxen Pfarrer nicht möglich sei; oder endlich 4) wenn

keine andere Anordnung thunlich, möge der König genehmigen, daß die Gemeinde bis zur nächsten Generalsynode sich von der protestantischen kirchlichen Administration trenne und einstweilen als freie Gemeinde ihren Gottesdienst besorge. (Sp. 3.)

— Aus München theilt die augsburger Allgemeine Zeitung mit, daß der Ständeherr Graf v. Sied auf die von seinem Standesherrlichen Hause bisher besessenen und ausgeübten Consistorialrechte verzichtet habe; dieser Verzicht habe die allerhöchste Genehmigung erhalten, und es werde in Folge dessen die Auflösung des protestantischen Mediatconsistoriums Thurnau demnächst stattfinden.

* Aus der Lausitz, 22. Aug. Bei der Einigkeit, welche bisher in der Brüdergemeinde bestand, die in Herrnhut ihr Centrum suchte und fand, fürchtete man nicht, daß die Zerwürfnisse, welche im Schooße der evangelischen Kirche dermalen herrschen, ihre zerstörenden und schädlichen Einflüsse auch auf dem friedlichen Gebiete der Brüdergemeinde üben würden. Dennoch steht auch dies gegenwärtig in Aussicht, denn es ist die Nachricht verbreitet, daß die transatlantischen Gemeinden sich von den europäischen trennen wollten. Bekanntlich stehen alle herrnhutischen Gemeinden unter sich in brüderlicher Gemeinschaft, mögen sie nun in Europa oder in den andern Welttheilen sich befinden, und alle stehen unter der väterlichen Leitung der Ältesten Conferenz, die aus allen Welttheilen besetzt wird. Von dieser Centralbehörde aus gehen alle gemeinsamen Maßregeln, und dahin berichten alle Gemeinden. Sei es nun, daß die in Amerika herrschende politische wie kirchliche Ungebundenheit die dortigen Brüdergemeinden auch ergreifen hat, oder daß andere Gründe obwalten, kurz, eben die amerikanischen Gemeinden sind es, von denen her das Schisma droht. Man sieht daraus von neuem, daß der Geist der Unruhe das religiöse Gebiet überall ergreift. In der römischen, griechischen, protestantischen Kirche macht er sich fühlbar, und endlich verschont er selbst die so friedliche Gemeinschaft Herrnhuts nicht.

— Das mit den Vorbereitungen zu dem Festmahle für die rheinprovinzialen Abgeordneten beauftragte Comité in Mainz zeigt am 20. Aug. in der Mainzer Zeitung an, daß dasselbe unterbleiben werde, weil die in Mainz wohnenden vier Abgeordneten die Einladung abgelehnt hätten. Zu dieser Ablehnung scheint der Umstand geführt zu haben, daß man von den zwölf rheinprovinzialen Abgeordneten nur zehn einladen wollte.

* Meiningen, 22. Aug. Das niedrigste Strafmaß für das Vergehen der Widerseßlichkeit gegen die öffentliche Autorität, Bedrohung der mit Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde ausgehenden Anordnung beauftragten Personen mit Thätlichkeiten oder Thätlichkeit gegen dieselben sowie gegen Schildwachen oder ausgeschiede Parrouillen, ist in Art. 105 des Strafgesetzbuchs für Sachsen-Meiningen vom 1. Aug. 1844 auf drei Wochen Gefängniß bestimmt. Seit Publication des Strafgesetzbuchs hat aber die Erfahrung an die Hand gegeben, daß häufig Fälle sehr geringfügiger Widerseßlichkeit vorkommen, für welche auch selbst eine dreiwöchige Gefängnißstrafe zu hoch erscheint, und deshalb ist neuerdings diese Bestimmung durch ein mit der letzten Ständerversammlung verabschiedetes Gesetz dahin modificirt worden, daß bei Widerseßung gegen die mit dem Vollzuge einer Anordnung beauftragten Diener einer Behörde das geringste Strafmaß bis auf drei Tage Gefängniß herabgesetzt sein soll, wenn 1) nur Bedrohung mit Thätlichkeiten stattgefunden hat, oder 2) die angewendete Gewalt nicht an der Person des Dieners ausgeübt wurde, oder 3) der Widerstand durch ein ungesetliches oder ordnungswidriges Verfahren der Behörde oder ihres Dieners veranlaßt worden ist, ja daß in dem Fall unter 3) statt der Gefängnißstrafe, wenn diese die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, auf verhältnismäßige Geldbuße erkannt werden könne. — Vom 5. und 6. Aug. datiren zwei Gesetze, von denen das eine das Hülfsverfahren gegen öffentliche Diener, das andere die Verjährung öffentlicher Abgaben und ihrer Rückforderung betrifft. Nach dem erstern kann von den Gehalten, Sagen, Wartegeldern und Pensionen unter und bis zu 300 Fl. bloß ein Sechstel, von denjenigen über 300 Fl. aber ein Drittel zur Befriedigung der Gläubiger in Beschlag genommen werden, rücksichtlich der Gehalte über 300 Fl. mit der Einschränkung, daß den Percipienten in jedem Falle die Summe von 250 Fl. frei bleiben muß. Das Gesetz tritt mit dem 1. Oct. d. J. in Kraft. Mit dem zweiten Gesetze will man dem Uebelstande begegnen, daß durch die jetzt bestehenden langen Verjährungsfristen für Forderungen eine geregelte Verwaltung der Domainen- und Landesrevenue sehr erschwert wird, und wird deshalb die allgemeine Bestimmung ertheilt, daß